

B e r i c h t

Der Gemeinderat hat beschlossen, den genehmigten Neufassungsplan zum Teilbebauungsplan "Schotel" zu ändern und zu erweitern um angeschnittene Grundstücke ganz der Bebauung zuführen zu können bzw. einigen Bauwilligen die Möglichkeit zu geben, Bungalows zu erstellen.

Das Erweiterungsgebiet umfasst ca 0,57 ha mit 6 Wohnhausneubauten.

Zur Ordnung des Grund und Bodens ist vorgesehen:

- 1) Umlegung der Flächen des Änderungs- und Erweiterungsgebietes
- 2) Überführung der Flächen des Gemeinbedarfes in das Eigentum der Gemeinde.

Diese Maßnahmen sollen sofort nach Genehmigung dieses Planes erfolgen.

Die der Gemeinde für diese städtebauliche Maßnahme noch entstehenden Kosten betragen nach überschlägiger Berechnung ca. DM 10.000,-.

Textliche Festsetzungen

- 1) Für jedes Wohnhaus werden bis zu 2 Wohnungen zugelassen.
- 2) Nebengebäude sind eingeschossig bis 40 qm Grundfläche und 2,5 m Traufhöhe erlaubt.
- 3) Garage müssen hinter der Baulinie bzw. Baugrenze, jedoch mind. 5,0 m hinter der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.

Bei Erstellung von Doppelgaragen auf benachbarten Grundstücken sind diese in gleicher Höhe und im gleichen Abstand von der Verkehrsfläche zu erstellen.

- 4) Es sind Flach-, Sattel- und Walmdächer zugelassen.
- 5) Die Dachneigung beträgt 3° - 15°, 30° und 50°. Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind erlaubt.
- 6) Dachaufbauten und Kniestöcke sind nur bei Gebäuden mit 50° Dachneigung gestattet.

Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als 2/3 der Umfassungswand sein und die Traufe nicht unterbrechen. Kniestöcke dürfen die Höhe von 75 cm, gemessen von Oberkante Geschosdecke bis unterkante Fußplatte, nicht überschreiten. Die Ausbildung eines Sparrengesimes mit mind. 40 cm Ausladung ist vorzusehen.

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Marmorierung zu versehen. Verbindungen mit glasiertem Material sind unversagt.

Alle Grundstücke sind entlang der Straße einzufrieden. Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein. Die Verwendung von Maschendraht, Rohrländer und ähnlich störendem Material ist unzulässig. Die Einfriedungen dürfen nicht in Stellen und bunten Farben verputzt oder gestrichen werden. Die Gesamthöhe darf 1,20 m nicht überschreiten.

Die Werte des § 17 BAUNVO werden als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBO festgesetzt.

Odenbach, den 11. Feb. 1971
 Bürgermeister
 Die Rechtsverordnung bezüglich Dachneigungen und Einfriedungen vom 7.11.1967 tritt für das Änderungsgebiet nach Rechtskraft dieses Planes außer Kraft

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. Jan. 1970 beschlossen. (Ermächtigung zur Aufstellung).

2. Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 19. Nov. 1971 beschlossen. (Annahme des aufgestellten Planes).

3. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 10. Aug. 1971 (§ 2 (6) BBAug, Min. Blatt vom 16.10.1966 S. 1295).

4. Dieser Plan lag in der Zeit vom 24. Aug. 1971 (Wochentag) bis 24. Sep. 1971 öffentlich aus.

5. Während der Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen § 2 (6) ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. Nov. 1971 § 2 (6) Satz 4 beschlossen hat. Diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht hatten, wurden mit Schreiben vom 19. Nov. 1971 über das Ergebnis dieser Sitzung in Kenntnis gesetzt.

6. Der Satzungsbeschluss gem. § 19 BBAug (Bebauungsplan mit textl. Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 22. Okt. 1971.

Der Bürgermeister

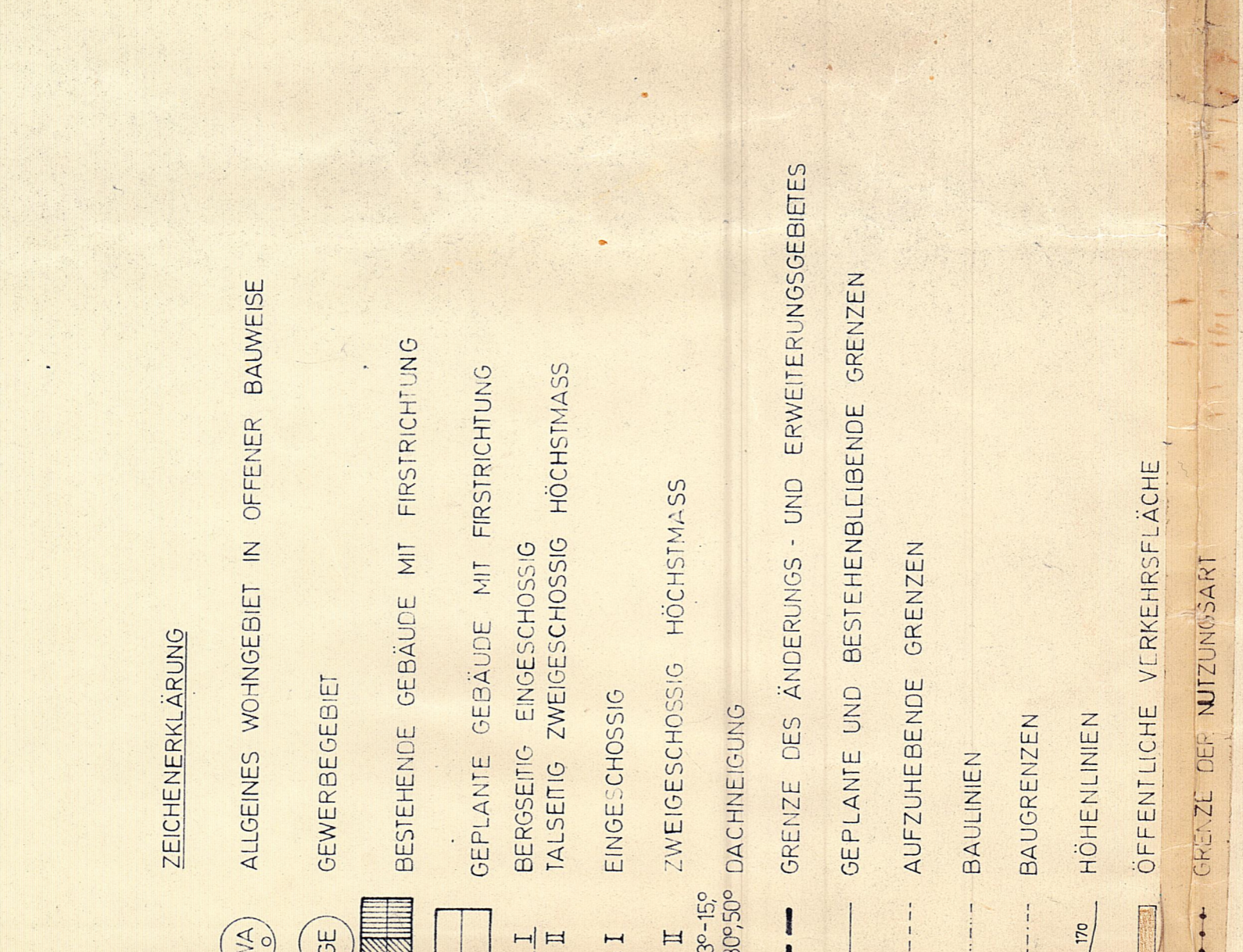
7. Genehmigungsvermerk des Landratsamtes (§ 11 BBAug und I. LVO zur Änderung der IV LVO zum BBAug vom 8.8.1968):

I. FERTIGUNG
 Genehmigt
 mit Verfügung vom 2. M. 1971
 Az.: 610-07 Ku.-Wahlb. A
 Kussl, den 2. M. 1971
 Landratsamt
 - untere Bauaufsichtsbehörde -
 im Auftrag

8. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBAug erfolgte am 19. Nov. 1971. Aushang vom 16.11.1971 bis 7.12.1971 im Flur des Rathauses in Odenbach.

Der Bürgermeister

ÄNDERUNGSPLAN I MIT ERWEITERUNG
 ZUR NEUFASSUNG DES
 TEILBEBAUUNGSPLANES "SCHOTEL"
 DER GEMEINDE ODENBACH M.1:1000



WERNER SIMON
 ARCHITECT
 1080 FORNBERGSTRASSE
 6759 WIESSELBACH
 TEL. LAUTENBERGER